

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Goerke Public Relations GmbH

I. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote, Leistungen und Lieferungen von Goerke Public Relations GmbH (nachfolgend Agentur genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden widersprochen.
- Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen, sämtliche Bestellungen, Vertragsabreden, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Agentur.
- Erteilte Aufträge sind nach Erhalt der Auftragsbestätigung verbindlich, wenn dieser nicht unmittelbar widersprochen wird. Die in der Auftragsbestätigung genannten Termine sind für beide Seiten bindend und können nicht einseitig, ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners (nachfolgend Besteller genannt) geändert werden. Sofern durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, Ausfallzeiten entstehen, werden diese dem Besteller berechnet. Dies gilt auch für Unterbrechung und vorzeitigen Abbruch eines Auftrages, wenn die Ursache dafür nicht durch die Agentur zu vertreten ist.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Agentur ist an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage beginnend mit dem Datum des Angebotes gebunden. Danach sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Künstlersozialabgaben, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Besteller nach den jeweils gültigen Sätzen weiterberechnet.
- Reisekosten werden separat nach Aufwand zuzüglich einer branchenüblichen Handling-Fee an den Besteller weiterberechnet, sofern die Vertragsparteien nicht ein Handling-Fee vereinbaren, das oberhalb des branchenüblichen liegt. Die Entscheidung einer Offenlegung der Bezugsquelle oder des Dienstleisters der die Fremdkosten auslösenden Leistungen obliegt der Agentur.
- Wird die Leistung erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Besteller verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Leistung zu zahlen.
- Bei umfangreichen Projekten oder bei Einkauf von Medialeistungen ist die Agentur zur Abrechnung von A-Conto-Beträgen bzw. zur Erstellung von Teilrechnungen berechtigt. A-Conto-Rechnungen sind sofort mit Zugang beim Besteller ohne Abzug fällig und werden nach Projektabschluss verrechnet.
- Rechnungen der Agentur sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- Die Preise verstehen sich ab Köln exklusive Verpackung. Bei Fremdleistungen Dritter werden die Kosten für die Lieferung ab Leistungsort berechnet. Kurierkosten für Stadtfahrten oder Over-Night-Sendungen werden pauschal, nach gesondert vereinbarten Tarifen, berechnet.
- Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Besteller steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- Wenn der Agentur Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist die Agentur berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Die Agentur ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

III. Leistungsumfang, Abwicklung von Aufträgen

- Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich vorrangig aus den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Kostenvorschlags. Zusätzliche oder nachträgliche Veränderungen der Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform.
- Übermittelte Besprechungsprotokolle der Agentur sind verbindlich, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
- Die Treuebindung gegenüber dem Besteller verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch den Unternehmer, z.B. im Bereich der Werbemittelproduktion, Promotions und Events. Sofern der Besteller sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des PR-Treibenden.

- Die Agentur ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen. Des Weiteren kann sie Aufträge zur Produktion von Druck- und Promotionsachen, im Namen des Bestellers unter Beachtung der Ziffer 3.3 (Goerke PR AGB) erteilen, es sei denn, der Besteller behält sich dieses Recht ausdrücklich vor und gibt dies der Agentur schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Vertragsabschluss zur Kenntnis. Hat der Besteller innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Erklärung hierzu abgegeben, gilt sein Schweigen als Erteilung einer Vollmacht.
- Entwürfe und Vorlagen, die dem Besteller präsentiert oder zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn die entsprechende Realisierungsmöglichkeit durch den Unternehmer schriftlich bestätigt worden ist.
- Das orthografische Lektorat von Texten, insbesondere bei gestellten Manuskripten des Bestellers, ist nur dann Aufgabe der Agentur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Das Gleiche gilt für wettbewerbsrechtliche Überprüfungen.
- Die Agentur akzeptiert keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für andere Unternehmen tätig zu werden, nicht jedoch während einer Projektphase für gleiche oder ähnliche Produkte.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Agentur, jedoch nicht, bevor der Besteller die Agentur alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben in für ihn verwertbarer Form übermittelt hat.
- Nach einer Behinderung der Agentur wegen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Streik oder Aussperrung) von mehr als drei Monaten ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Agentur von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- Die Agentur ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- Die Lieferverpflichtungen der Agentur sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Besteller.
- Gerät die Agentur mit Ihren Leistungen in Verzug, so ist dieser zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches der Agentur liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die Agentur wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- Kommt der Besteller mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert dieser eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann die Agentur den entstandenen Leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.

V. Vertragslaufzeit und Kündigung

- Bei zeitlich unbefristeten Verträgen ist der Vertrag für beide Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.
- Bei zeitlich begrenzten Verträgen ist eine Kündigung vor Zeit- oder Projektablauf nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle der Kündigung hat der Besteller der Agentur den Schaden zu ersetzen, der durch getätigte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftragsvolumen entstanden ist.
- Die Agentur kann insbesondere aus wichtigem Grunde kündigen, wenn der Besteller mit seinen Leistungen gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstößt oder sich dieser in Zahlungsverzug über mehr als vier Wochen befindet.
- Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern unberührt.
- Die beschäftigten Mitarbeiter der Agentur dürfen bis 12 Monate nach Beendigung von Projekten, die vom Besteller erteilt wurden, nicht als Arbeitnehmer, auch nicht aushilfsweise, angestellt oder als freie Mitarbeiter direkt beauftragt werden. Bei Verletzung dieser Bestimmung gilt eine Konventionalstrafe von € 15.000,00 für jeden Einzelfall als vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Goerke Public Relations GmbH

VI. Eigentumsvorbehalt, Rückgabepflicht

1. Der Besteller hat keinen Anspruch gegen die Agentur auf Herausgabe von Vorlagen, Dokumenten und sonstigen Mitteln, die die Agentur gefertigt oder bezahlt hat.
2. Alle von der Agentur gefertigten oder von ihr bezahlten Vorlagen, Dokumente und sonstige Mittel darf der Besteller Dritten nicht zugänglich machen. Das Urheber-, Patent-, Markenrecht und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an den Produkten und Leistungen der Agentur sowie an sonstigen Gegenständen, die die Agentur dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen ausschließlich der Agentur zu und werden dem Besteller nicht übertragen.
3. Wünscht der Besteller, dass ihm Dokumente und Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
4. Sind dem Besteller Dateien und Vorlagen zur Verfügung gestellt worden, darf dieses verwendete Material nur mit Einwilligung der Agentur verändert werden.
5. An (Text-)Entwürfen und Reinzeichnungen werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
6. An den Unterlagen und Gegenständen kann der Besteller kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
7. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Agentur aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Ware Eigentum der Agentur. Die Agentur gibt auf Verlangen nach ihrer Wahl Sicherheiten frei, soweit ihr Wert die Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % übersteigt.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VII. Ausführungsunterlagen, Urheber- und Nutzungsrechte

1. Schriftliche Dokumente jeder Art der Agentur bzw. ihrer Mitarbeiter und Berater, d.h. sämtliche Unterlagen, Berichte, Präsentationen, dürfen vom Besteller nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe der genannten Unterlagen durch den Besteller oder seine Mitarbeiter an einen Dritten bedarf ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch die Agentur.
2. Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen) heran, wird sie die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang dem Besteller einräumen.
3. Will der Besteller von der Agentur gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinausgehend oder im Ausland verwerten, bedarf das einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabrede. Gleiches gilt, wenn der Besteller von der Agentur gestaltete Arbeiten nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter verwenden will, es sei denn, sämtliche Nutzungsrechte wurden bereits abgegolten.
4. Alle Verteiler sind grundsätzlich Eigentum der Agentur. Sie werden nicht außer Haus gegeben, können jedoch vom Kunden eingesehen werden. Lediglich das Inhaltsverzeichnis der einzelnen Verteiler wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Alle Leistungen der Agentur, auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur.
5. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der Agentur.
6. Der Besteller versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass dieses Material von Rechten Dritter frei ist. Sollte der Besteller entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt dieser die Agentur im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
7. Die Agentur wird dem Besteller mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Agentur die Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer der Leistung. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung der Agentur.
8. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

VIII. Gewährleistung

1. Die von der Agentur erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Bestellers. Für Fehler, Missverständ-

nisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich. Der Besteller stellt die Agentur von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die anspruchsauslösende Leistung des Unternehmers auf den vom Besteller zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.

2. Die Agentur legt dem Besteller regelmäßig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem innerhalb einer vorgegebenen bzw. angemessenen Zeit zu kontrollieren, zu genehmigen oder sofort zu korrigieren sind. Wird die Zeitvorgabe durch den Besteller überschritten, ohne dass dies vorher mit der Agentur schriftlich abgestimmt wurde, haftet der Besteller für alle daraus entstehenden Verzögerungsschäden.
3. Die Agentur kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme und Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder der Agentur die Feststellung der Mängel erschwert.

IX. Mängelansprüche und Haftung

1. Der Besteller muss der Agentur Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, hat der Besteller der Agentur unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Der Besteller hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Nacherfüllung, andere Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Mängelansprüche gegen die Agentur stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
4. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Schadensersatzansprüche gegen die Agentur sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
6. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Agentur für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Der Besteller hat keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden, es sei denn, ein von der Agentur garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.
7. Bei Beschädigung oder Verlust von Entwürfen, Reinzeichnungen oder sonstigem Material hat der Besteller die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

X. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Für alle Aufträge gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die vertrauliche Behandlung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen werden von der Agentur im Rahmen der für PR-Agenturen üblichen Arbeitsweise sichergestellt.
2. Der Besteller ist einverstanden, dass persönliche Daten und Informationen gespeichert werden, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden nur den dafür zuständigen Personen offenbart.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Agentur und Besteller gilt das deutsche Sachrecht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

© Goerke Public Relations GMBH Stand 01/2007 · www.goerke-pr.de